

RS Vwgh 1996/12/19 95/11/0413

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §64a Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2a;

KFG 1967 §75 Abs2b;

Rechtssatz

Mit der Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 75 Abs 2b KFG war die für die Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung vorgesehene Sanktion gesetzt. Weitere Sanktionen, insbesondere die Möglichkeit der wiederholten Anordnung einer Nachschulung mit der Rechtsfolge einer abermaligen Entziehung der Lenkerberechtigung für drei Monate bei neuerlicher Nichtbefolgung der Anordnung, sieht das Gesetz nicht vor. In der Nichtbefolgung des dem Lenkerberechtigten erteilten Nachschulungsauftrages liegt jedenfalls keine Änderung der insoweit maßgeblichen Sachlage, sodaß einer neuerlichen Anordnung der Nachschulung die entschiedene Sache entgegensteht.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110413.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>